

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 20. Oktober 1892.)

22. Regierungs-Berordnung vom 31. August 1892, betreffend Anzeigepflicht von Erkrankungen an Cholera.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird aus Anlaß der drohenden Cholera-Gefahr im Anschluß an die Regierungs-Berordnung vom 16. Februar 1884, betreffend Anzeigepflicht rüchssichtlich gewisser ansteckender Krankheiten, verordnet was folgt:

§. 1.

Von jedem Erkrankungs- und auch von jedem Todesfalle an Cholera oder Choleraverdächtigen Krankheiten (namentlich auch Choleraverdächtigen Brechdurchfällen) ist der Ortspolizeiverwaltung, also dem Gemeindevorstande des Orts oder des Domonial- oder selbstständigen Gutsbezirks sofort Anzeige zu machen.

Verpflichtet zur Anzeige sind die Personen, welche den Erkrankten oder Verstorbeneu ärztlich behandelt haben und, wenn eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat, die Haushaltungsvorstände oder Hauswirthe.

§. 2.

Ärzte haben außer bei der Ortspolizeiverwaltung auch bei dem zuständigen Physikus unmittelbar, eventuell telegraphisch Anzeige zu machen.

Die ihnen hierdurch erwachsenden Kosten werden ihnen von dem hiesigen Physikus erstattet werden.

§. 3.

Ärzte haben sich bei der Anzeige an den Gemeindevorstand (§. 1) einer Zählkarte nach dem Muster der Anlage 1 zu bedienen und können diese Zählkarte auch bei den Anzeigen an den Physikus benutzen.

§. 4.

Die Ortspolizeiverwaltungen haben von jeder Anzeige, welche nicht von einem approbirten Arzte gemacht wird, umgehend, schriftlich unter Veruapung einer Zählkarte